

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/6/25 2Ob154/64, 7Ob246/01d, 6Ob17/02x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1964

Norm

KO §30 Abs1 Z1

KO §31 Abs1 Z2

ZPO §228 A2

Rechtssatz

Ein Begehr von dem Masseverwalters auf Unwirksamerklärung eines von einem früheren Dienstnehmer des Gemeinschuldners erworbenen grundbürgerlichen Pfandrechtes gegenüber den Gläubigern des Gemeinschuldners ist kein Feststellungsbegehren im Sinne des § 228 ZPO. Es ist vielmehr auf die Abänderung von Rechten durch konstitutiven Richterspruch gerichtet. Die Feststellung, daß dem anderen Teil auf Grund bestimmter Tatsachen die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners bekannt sein mußte, ist, anders als die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit, nicht eine Tatfrage, sondern eine rechtliche Schlußfolgerung und daher Gegenstand der rechtlichen Beurteilung. Sie kann daher auch noch im Revisionsverfahren geprüft werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 154/64

Entscheidungstext OGH 25.06.1964 2 Ob 154/64

Veröff: RZ 1965,30

- 7 Ob 246/01d

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 246/01d

nur: Die Feststellung, daß dem anderen Teil auf Grund bestimmter Tatsachen die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners bekannt sein mußte, ist, anders als die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit, nicht eine Tatfrage, sondern eine rechtliche Schlußfolgerung und daher Gegenstand der rechtlichen Beurteilung. (T1)

- 6 Ob 17/02x

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 17/02x

Auch; Beisatz: Die Frage der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit ist eine nicht reisibile Tatfrage. (T2)

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0038811

Dokumentnummer

JJR_19640625_OGH0002_0020OB00154_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at